

Vertragsanlage Nr.:

Vergabenummer	Maßnahmenummer
Maßnahme	
Leistung/CPV	

HONORARERMITTLUNG FÜR BERECHNUNGSHONORARE¹

Leistung:

Objekt/e:

1. Anrechenbare Kosten

EUR (netto)

☐ **Für pauschaliertes Berechnungshonorar**

Das Honorar wird endgültig mit einem Festhonorar ermittelt für die Leistungsphasen _____ bis _____

☐ nach Kostenberechnung.

Die anrechenbaren Kosten betragen nach Anlage-Nr. _____.

Der Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz beträgt nach Anlage-Nr. _____.

☐ **Für vorläufiges Berechnungshonorar**

Das Honorar wird vorläufig ermittelt für die Leistungsphasen _____ bis _____

☐ nach vorläufiger Kostenschätzung ☐ nach endgültiger Kostenschätzung.

Die anrechenbaren Kosten betragen nach Anlage-Nr. _____.

Der Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz beträgt nach Anlage-Nr. _____.

Das Honorar wird abgerechnet

☐ nach endgültiger Kostenschätzung ☐ nach Kostenberechnung.

2. Honorarsatz

Das Objekt wird / die Objekt werden der Honorarzone _____ zugeordnet.

Es gilt der Basishonorarsatz der Honorartafel zu § _____ HOAI unter Berücksichtigung eines

☐ Abschlags von _____ v.H. auf den Basishonorarsatz☐ Zuschlags von _____ v.H. auf den Basishonorarsatz

Der volle Honorarsatz (100 v.H. des Leistungsbildes) beträgt somit

¹ Für unterschiedlich bewertete Objekte getrennt aufzustellen

Vertragsanlage Nr.:

3. Honorar für Leistungen

Die Leistungen nach § 3 Abs. 2 HOAI sind bewertet mit ____ v.H. des Leistungsbildes. ¹⁾	
Hiernach ergibt sich ein Honorar für die Leistungen in Höhe	von

4. Zuschläge zum Honorar bei Modernisierung / Umbau, Instandhaltung /-setzung oder bei Wiederholungen

4.1	Zum Honorar für Leistungen nach Nr. 3 werden bei Modernisierung oder Umbau folgende Zuschläge vereinbart: ____ v.H. (§ 44 Abs. 6 HOAI); ____ v.H. (§ 48 Abs. 6 HOAI); ____ v.H. (§ 52 Abs. 4 HOAI); ____ v.H. (§ 56 Abs. 5 HOAI)	
	Hiernach ergibt sich ein Honorarzuschlag in Höhe	von
4.2	Zum Honorar für Leistungen nach Nr. 3 (in der Leistungsstufe 4) wird bei Instandsetzung/-haltung folgender Zuschlag vereinbart: ____ v.H. (§ 12 Abs. 2 HOAI)	
	Hiernach ergibt sich ein Honorarzuschlag in Höhe	
4.3	Zum Honorar für Leistungen nach Nr. 3 werden für Wiederholungen vereinbart: ____ v.H. (§ 11 Abs. 3 HOAI)	
	Hiernach ergibt sich ein Honorarzuschlag in Höhe	von

5. Honorar für Besondere Leistungen oder weitere Leistungen

☐ Für die Besonderen Leistungen nach § 3 Abs. 2 oder für weitere Leistungen (siehe) ergibt sich ein Pauschalhonorar in Höhe	von	
☐ Die Besonderen Leistungen nach § 3 Abs.2 oder für weitere Leistungen (siehe) - soweit kein Pauschalhonorar - sind bewertet mit ____ v.H. des Leistungsbildes.		
Hiernach ergibt sich ein Honorar für Besondere oder weitere Leistungen in Höhe	von	

6. Gesamthonorar

Honorar nach Nr. 3 bis 5 (ohne Umsatzsteuer)	
--	--